



Berufsverband erotische und sexuelle Dienstleistungen e.V.

Laurentiusstraße 30
42103 Wuppertal

info@berufsverband-sexarbeit.de

www.berufsverband-sexarbeit.de

Stellungnahme des **Berufsverbandes erotische und sexuelle Dienstleistungen e.V.**

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend eines Gesetzes zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen

Berlin, 11.09.2015

Vorbemerkung: Um die gesamte Bandbreite der Betriebsformen zu erfassen, sprechen wir uns für den Gebrauch des inkludierenden Begriffs „Sexarbeit“ anstelle von „Prostitution“ aus. Dabei sind die Unterschiede der einzelnen Arbeitsplätze im Gesetzgebungsprozess unbedingt zu berücksichtigen.

„Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in einem Rechtsstaat verlangt, dass jede Maßnahme, die in Grundrechte eingreift, einen legitimen öffentlichen Zweck verfolgt und überdies geeignet, erforderlich und verhältnismäßig im engeren Sinn („angemessen“) ist. Eine Maßnahme, die diesen Anforderungen nicht entspricht, ist rechtswidrig.“ [1] In diesem Sinne möchten wir als Sexarbeiter_innen die verschiedenen Punkte im Referentenentwurf des „Prostituiertenschutzgesetzes“ einer Prüfung unterziehen. Wir verfügen über vielfältige, teils langjährige Arbeitserfahrungen in diversen Branchenzweigen und sind zudem international mit Kolleg_innen aus Ländern vernetzt, in denen ähnliche Regulierungen bereits bestehen.

Somit stellen wir uns für die einzelnen Punkte des Referentenentwurfes die Frage: Was soll die Maßnahme bewirken? Ist die Maßnahme geeignet, den gewünschten Zweck zu erfüllen? Ist sie erforderlich, also steht kein milderer Mittel gleicher Eignung zur Verfügung? Und: Stehen die Nachteile der Maßnahme in angemessenem Verhältnis zu ihren Vorteilen?

„Es geht um gesetzliche Maßnahmen, die effektiv und praxistauglich sind, um die in der Prostitution Tätigen besser zu schützen, ihr Selbstbestimmungsrecht zu stärken, um fachgesetzliche Grundlagen zur Gewährleistung verträglicher Arbeitsbedingungen und zum Schutz der Gesundheit für die in der Prostitution Tätigen zu schaffen, und um Kriminalität in der Prostitution wie Menschenhandel, Gewalt gegen und Ausbeutung von Prostituierten und Zuhälterei zu bekämpfen. Dies soll das Prostituiertenschutzgesetz leisten.“

Diesen Zweck begrüßen wir als Sexarbeiter_innen selbstverständlich. Wir sehen diesen Zweck durch die vorgestellten Maßnahmen in keinsten Weise erfüllt, sondern im Gegenteil konterkariert.

In unseren Ausführungen beziehen wir uns auf verschiedene Stichpunkte im Gesetzesentwurf.

Seite 6 – Begriffsbestimmungen

- a) Lobenswert ist, dass rechtskräftige Definitionen vorgenommen werden. Die exakte Definition, was eine sexuelle Handlung ist, bleibt aber auch hier offen.
- b) Die Definition des Begriffs des oder der Prostituierten geht hier weit über die des üblichen Gewerbebegriffes hinaus. Ein Gewerbe ist eine planmäßige, in Absicht auf Gewinnerzielung vorgenommene, auf Dauer angelegte selbstständige Tätigkeit. Die Definition des oder der Prostituierten im vorliegenden Entwurf schließt dagegen auch nur erstmals oder gelegentlich erbrachte sexuelle Dienstleistungen gegen Bezahlung mit ein, also auch wenn diese nicht dauerhaft oder auf Gewinn angelegt sind. Zudem erweitert der Begriff des „Entgelts“ (also jeder Gegenleistung, unter die auch ein Abendessen oder Unterkunft für die Nacht fallen können) die Definition der sexuellen Dienstleistung ins Uferlose.

Ein gewerberechts-ähnliches Konstrukt wie die vorgelegte Anmeldepflicht auf eine nur gelegentlich, vorübergehend oder hobbymäßig betriebene Tätigkeit anzuwenden, wäre selbst dann unverhältnismäßig im engeren Sinne (nicht angemessen), wenn eine Anmeldepflicht grundsätzlich ein dem Ziel des Prostituiertenschutzgesetzes dienliche und dafür erforderliche Maßnahme wäre. Es erschließt sich nicht, wieso im Bereich der Sexarbeit andere Maßstäbe als in anderen Branchen angesetzt werden sollten, was Planmäßigkeit, Absicht auf Gewinnerzielung und Anlage der Tätigkeit auf Dauer betrifft.

Alle Erfahrungen aus Ländern, in denen eine Registrierungspflicht für Sexarbeiter_innen existiert, zeigt, dass die Mehrzahl der Kolleg_innen dieser Anmeldepflicht aus berechtigter Angst vor einer Stigmatisierung nicht nachkommt. Dies gilt besonders für Menschen, die nur unregelmäßig und im begrenzten Maße der Sexarbeit nachgehen. Sie sind somit illegal tätig und wenden sich bei Problemen mit Kunden oder anderen Vertragspartnern kaum an die Polizei, was dem Sinn eines „Schutzgesetzes“ vollkommen zuwiderläuft.

Seite 7 – §3 Anmeldepflicht

Rufen wir uns in Erinnerung: *„Es geht um gesetzliche Maßnahmen, die effektiv und praxistauglich sind, um die in der Prostitution Tätigen besser zu schützen, ihr Selbstbestimmungsrecht zu stärken, um fachgesetzliche Grundlagen zur Gewährleistung vertraglicher Arbeitsbedingungen und zum Schutz der Gesundheit für die in der Prostitution Tätigen zu schaffen, und um Kriminalität in der Prostitution wie Menschenhandel, Gewalt gegen und Ausbeutung von Prostituierten und Zuhälterei zu bekämpfen. Dies soll das Prostituiertenschutzgesetz leisten.“*

Es wäre durchaus denkbar, dass im Rahmen eines verpflichtenden behördlichen Kontaktes auch sinnvolle Informationen über Gesundheit, Rechte oder Beratungsangebote an Sexarbeitende vermittelt würden. Dies jedoch ohnehin nur, wenn entsprechend geschultes Personal in der „zuständigen Behörde“ vorhanden wäre und eine Vielzahl kultureller Mediator_innen zur Verfügung stünden. Wir ziehen dies komplett in Zweifel, denn der Kostenaufwand wäre enorm und die Schulung des Personals eine sehr langwierige Angelegenheit. Die grundsätzliche Eignung einer Anmeldepflicht für den zitierten Zweck des Gesetzes schliessen wir aus, da sie voraussichtlich nur einen kleinen Teil der in der Sexarbeit Tätigen erreichen wird. Bei vergleichbaren Regulierungen im Ausland agiert der Großteil der Sexarbeiter_innen ausserhalb des Systems, ein anderes Ergebnis ist auch hierzulande keinesfalls zu erwarten. Die Anmeldepflicht ist vollkommen unverhältnismäßig, da sie vielen von uns, die sich aus nachvollziehbaren Gründen und Angst vor Outing nicht werden registrieren lassen, den Zugang zu Beratungsangeboten und kostenlosen medizinischen Angeboten erschwert.

Sämtliche Erfahrungen zeigen, dass Angebote zur niedrigschwelligen, freiwilligen, parteilichen und anonymen Sozial-, Rechts- und Gesundheitsberatung gerade von Kolleg_innen in sogenannten prekären Lebenssituationen und Beschäftigungsverhältnissen dankbar angenommen werden. Auch Angebote zur beruflichen Basisinformation und -qualifikation ("Einstiegsberatung"), zur Weiterbildung und Professionalisierung in der Sexarbeit und Programme zur Unterstützung bei der

Umorientierung in andere Berufe werden von Sexarbeitenden selbst gefordert und überall genutzt, wo sie vorhanden sind. Gerade im vertrauensvollen Rahmen aufsuchender Workshops am Arbeitsplatz, wie sie zum Beispiel von Hydra e.V. in Berlin als peer-to-peer-Beratung oder bundesweit von move e.V. in Kooperation mit der Deutschen AIDS-Hilfe angeboten werden, können sowohl aktiv weiterführende Beratungsangebote beworben als auch quasi „nebenbei“ mutmaßlich Betroffenen von Ausbeutung und Zwang Angebote zum Kontakt mit entsprechenden Fachberatungsstellen gemacht werden. Dies ist weit wirksamer als der erzwungene Kontakt zu einer Behörde im Rahmen eines verpflichtenden Anmeldeprozesses. Am Beispiel Wien, wo schon lange eine polizeiliche Registrierungspflicht besteht, ist nicht nur ersichtlich, dass der Großteil der Sexarbeitenden ausserhalb des Systems operiert und damit nicht mehr dem Schutz des Rechtsstaats unterliegt, sondern auch, dass dort fast alle Betroffenen von Menschenhandel der letzten Jahre registriert waren. Zu den Mitteln, einen Menschen derart unter Druck zu setzen, gehört auch das Schüren der Angst vor Behörden, was dazu führt, dass Betroffene den Anmeldeprozess durchführen, ohne sich zu offenbaren. Wenn nicht einmal geschulte LKA-Beamte Betroffene von Menschenhandel erkennen können [2], ist selbstverständlich davon auszugehen, dass ein Beamter einer noch von den Ländern näher zu bestimmenden Behörde dies erst recht nicht kann - schon gar nicht in der kurzen Zeit, die solch ein Meldevorgang benötigt.

Ohne den Ausbau des längst noch nicht ausreichenden Netzes von Angeboten für Sexarbeitende zur niedrigschwelligen, freiwilligen, parteilichen und anonymen Sozial-, Rechts- und Gesundheitsberatung, zur Qualifizierungsberatung, Weiterbildung und Professionalisierung und zur Umorientierung kann eine Anmeldepflicht dem Ziel des ProstSchG nicht dienen. In der Kürze eines solchen Anmeldeprozesses kann ohnehin kaum mehr als eine Information über weiterführende Beratungsangebote weitergegeben werden. Dort, wo solche Angebote vorhanden sind, werden sie auch ohne eine Anmeldepflicht bereits ausgelastet, weil Sexarbeitende selbst einen Mehrwert darin sehen. Die Anmeldepflicht ist somit keine erforderliche Maßnahme im Sinne des Prinzips der Verhältnismäßigkeit und damit rechtswidrig.

Zudem ist die Registrierung einer so hoch stigmatisierten und häufig mehrfach diskriminierten Gruppe unangemessen, also nicht „verhältnismäßig“ im engeren Sinn. Sie stellt ein Risiko für die betroffenen Personen dar, erschwert einen „normalen“ Alltag in unserer Gesellschaft und ist unzumutbar.

Wir sehen in der Meldepflicht eine Verletzung unserer Persönlichkeitsrechte und unseres Rechts auf Berufsausübung.

Dass die Wahl der „zuständigen Behörde“ den Ländern überlassen bleibt, lässt befürchten, dass so die vielerorts und auch bundesweit [3] bereits vorhandenen polizeilichen „Hurenkarteien“ auf eine Rechtsgrundlage gestellt werden sollen. Die Registrierung der Angehörigen eines legalen Berufes bei der Polizei wäre diskriminierend und stigmatisierend.

Die angedachten Datenschutzrichtlinien halten wir vor dem Hintergrund des bereits jetzt völlig unzureichenden Umgangs mit persönlichen Daten [4] für unzureichend. Eine Meldepflicht und das Mitführen eines Hurenausweises, der jederzeit in falsche Hände kommen kann und den oder die Inhaber_in somit erpressbar macht, käme einem Zwangsouting gleich. Da unter Sexarbeitenden das Doppelleben als Schutz der privaten Persönlichkeit absolut üblich ist, muss dieses unbedingt weiterhin ermöglicht werden - begleitend mit wirksamen Maßnahmen zur Entstigmatisierung und Anti-Diskriminierung. Auch wir als Sexarbeiter_innen wünschen uns eine Gesellschaft, in der unser Beruf kein Doppelleben mehr erfordert.

Besonders problematisch ist eine Registrierung für folgende Kolleg_innen:

- Alleinerziehende Mütter, die fürchten, das Sorgerecht für ihre Kinder zu verlieren
- Student_innen, die um ihre Karriere nach dem Studium bangen
- Nebenerwerbs-Sexarbeiter_innen oder Gelegenheitsprostituierte, die noch einen „bürgerlichen“ Hauptjob haben
- Kurzzeit-Sexarbeiter_innen, die diese Tätigkeit nur zur Überbrückung eines finanziellen

Engpässe nutzen und sich den Umstieg in eine andere Erwerbstätigkeit nicht erschweren wollen

- Migrant_innen, die in Deutschland Fuß gefaßt haben und sich mittelfristig hier etwas aufbauen wollen
- Migrant_innen, in deren Heimatland Sexarbeit illegalisiert ist

Um Sexarbeiter_innen vor diesen Risiken zu schützen, fordern wir stattdessen im Gegenteil die Löschung der vorhandenen „Hurenkarteien“ der Landespolizeien sowie bundesweit und beim BKA [3], eine Aufnahme ins AGG (Verbot von Diskriminierung aufgrund der Berufswahl) und die Genehmigung der Eintragung von Pseudonymen in den Personalausweis. Menschen, die aufgrund ihrer Tätigkeit in der Sexarbeit oder in anderen Berufen von öffentlichen oder privaten Einrichtungen und Dienstleistern oder auch von zukünftigen Arbeitgebern diskriminiert werden, sollten kompetente Beratung und rechtliche Unterstützung in Anspruch nehmen können.

Verpflichtend sollte (wie bisher) für Selbstständige nur die Anmeldung beim Finanzamt sein, d.h. der Nachweis einer Steuernummer, und für Angestellte die üblichen sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Regelungen. Sexarbeit sollte als höchstpersönliche Dienstleistung einem Freiberuf im Gewerbe-, Steuer- und Baurecht gleichgestellt werden.

Nicht zuletzt würden durch die Beratungs- und Anmeldepflicht erhebliche Kosten für die „zu schützenden“ Sexarbeitenden entstehen. Dies erscheint widersinnig, denn ein Ziel des Prostituiertenschutzgesetz soll der Schutz der in der Branche Tätigen vor Ausbeutung sein. Stattdessen steht zu erwarten, dass Kommunen und Städte teils hohe Gebühren verlangen, um durch diese Hintertür Sexarbeit zu verhindern und zurückzudrängen, wie es bereits jetzt durch kommunale Vergnügungssteuern geschieht. Vor allem Sexarbeiter_innen in prekären Situationen, die ihre Tätigkeit aus akuter finanzieller Not ausüben, müssten sich entweder weiter verschulden oder würden illegalisiert.

Von der geplanten Anmeldepflicht haben die Sexarbeiter_innen keinerlei Vorteile. Wir lehnen daher eine Registrierung von Sexarbeiter_innen ab, und zwar sowohl eine individuelle Anmeldepflicht und deren Überprüfung bei Behördenkontrollen und durch Bordellbetreiber_innen, als auch eine Registrierung mittels einer Verpflichtung zur Weitergabe der Daten von Mieter_innen als Auflage im Rahmen einer Bordellkonzessionierung. Dasselbe gilt für die bereits bestehende Praxis der Weitergabe von Daten von Mieter_innen an die Polizei, die heute schon oft dort an der Tagesordnung ist, wo die Polizei ihr anlassunabhängiges Kontrollrecht als Druckmittel gegen Betreiber_innen einsetzt.

Wir fordern, dass an den wirklichen Problemen unserer Branche gearbeitet wird.

Laut einer aktuellen Studie von Nicola Döring der TU Ilmenau [5] sind das folgende (Hauptprobleme von Sexarbeiter_innen in Deutschland laut Selbstauskunft):

- im finanziellen Bereich
- Gewalt und Missbrauch
- fehlende professionelle Identität
- gesellschaftliche Stigmatisierung und Diskriminierung
- ausbeuterische und instabile private Beziehungen

Für Sexarbeiter_innen im Migrationsprozess sind der Aufenthaltsstatus und das Ausländerrecht, die Sprachbarriere sowie soziale Isolation und Exklusion weitere vordringliche Probleme (TAMPEP 2010: 113).

Seite 7 - §4 Zur Anmeldung erforderliche Angaben und Nachweise

Bei der Registrierung wird eine gültige Meldeanschrift erwartet. Bei einer Meldeadresse im Ausland könnte dies für Pendelmigrantinnen zu einem Zwangsouting vor der Familie zuhause führen. Üblich ist für viele Kolleg_innen, bei der Arbeit ausserhalb ihrer Heimatstadt im Bordell zu wohnen. Dies soll in §16 untersagt werden - wir erläutern dort, warum wir dieses Verbot für schädlich halten. Es ist schlicht realitätsfern, dass eine Migrant_in schon bei der Einreise über eine eigene Wohnung in Deutschland verfügt, die sie bei der Meldung als solche angeben könnte. Eine Möglichkeit zur einmaligen Übernachtung zu Beginn der Tätigkeit, wie es in den Kommentaren hinzugefügt wird, hilft leider wenig.

Seite 8 - §5 Anmeldebescheinigung

Die in Absatz 1 aufgelistete fünf-Tages-Frist bis zur Ausstellung der Bescheinigung entspricht nicht der Arbeitspraxis in der zu regulierenden Branche. Personen, die sich entscheiden, in der Sexarbeit tätig zu werden, wollen in der Regel sofort damit beginnen, gerade wenn diese Entscheidung aus akuter Geldnot entsteht. Hier wird wieder eine besonders vulnerable Gruppe innerhalb der Sexarbeitenden besonders belastet.

Die Prüfung von Sexarbeiter_innen auf eine nicht näher definierte „zum eigenen Schutz erforderliche Einsicht“ ist diskriminierend und als allenfalls als Instrument zur Abschreckung geeignet, wo Behördenmitarbeiter es aus Gründen der „Prostitutionseindämmung“ in einer demütigenden Befragung darauf anlegen. Sie widerspricht dem Ziel des ProstSchG, das Selbstbestimmungsrecht von Sexarbeitenden zu stärken, zementiert im Gegenteil das Bild von Sexarbeitenden als unreife, naive Personen und macht zudem aus der „Anmeldepflicht“ vielmehr eine „Erlaubnispflicht“ nach behördlicher Willkür.

Es geht bei der legalen Prostitution um voll geschäftsfähige, volljährige Menschen. In keinem anderen Beruf maßt sich der Staat eine Prüfung der Frage an, ob diese Menschen reif genug für die von ihnen gewählten Tätigkeit sind. Selbstgefährdendes Verhalten ist in Deutschland weitgehend erlaubt. Das entspricht der Vorstellung von Selbstbestimmung und Menschenwürde in unserer Gesellschaft. (Art. 1 GG) Der Staat muss vor Ausbeutung und Gewalt schützen, aber nicht vor schwierigen Entscheidungen. Indem wir unserem Gegenüber das Recht zugestehen, nach eigenem Dafürhalten vernünftig oder unvernünftig zu Handeln, achten wir ihn als rationales und mündiges Wesen.

Seite 9 - §5 Absatz (5)

Das Mitführen eines „Huren-Ausweises“ bei der Arbeit ist eine eindeutige Zuordbarkeit zu einer extrem stigmatisierten Gruppe. Die Möglichkeit einer Alias-Bescheinigung entspannt zwar die Situation gegenüber den Betreibenden. Sobald der Ausweis aber mit sich geführt werden muss, ist nicht nur aufgrund des Fotos ein Outing sofort möglich.

Seite 10 - §8 Maßnahmen bei Beratungsbedarf

Dass auch in der Begründung nirgendwo die Notwendigkeit einer Zustimmung der Betroffenen zu diesen Maßnahmen erwähnt wird, beispielsweise für die Weitergabe von Daten an andere Behörden, ist datenschutzrechtlich vollkommen inakzeptabel und kann im Einzelfall eine akute Gefährdung der Person oder sogar anderer Personen in ihrem Umfeld bedeuten, falls beispielsweise Angehörige bedroht werden.

Seite 10 - §9 Gesundheitliche Beratung

Die präventive Arbeit der Deutschen Aidshilfe hat in den letzten zwanzig Jahren dazu geführt, dass Deutschland den niedrigsten Infektionsstand für sexuell übertragbare Infektionen in Europa aufweist. Prävention kann laut dieser Erkenntnisse nur durch Lernen und Erkennen erfolgen und nicht durch Zwang. Die angedachte Pflichtberatung für Sexarbeitende läuft diesen Erkenntnissen entgegen. Durch eine nicht-anonyme Zwangsberatung wird das bestehende und oft gute Vertrauensverhältnis zwischen Sexarbeiter_innen und Gesundheitsämtern zerstört.

Gesundheitsthemen im Rahmen einer Qualifizierungsberatung sind zweifellos sinnvoll. Wenn es tatsächlich darum gehen soll, Sexarbeitende zu stärken und ihnen eine umfassende Beratung und Vorbereitung auf ihre Arbeit zu geben, dann müssen (und zwar im Rahmen einer freiwilligen, anonymen, parteilichen Beratung) auf Wunsch zum Beispiel auch folgende Inhalte angeboten werden:

- Informationen zum Arbeitsablauf und zu gängigen, von Kunden gewünschten Sexualpraktiken
- Psychohygiene und Burnout-Prävention
- Informationen zu Preisen und üblichen Abrechnungsmodellen in der Sexarbeit in Deutschland und der Stadt, wo die Person arbeiten möchte. Ortsübliches Preisniveau für sexuelle Dienstleistungen
- Hinweise, wo Ausbeutung anfängt und der Arbeitsplatz gewechselt werden sollte. Wie unterscheidet man „gute“ und „schlechte“ Arbeitsplätze?
- Was für Arbeitsmöglichkeiten gibt es? Laufhäuser, Saunaclubs, Flatrateclubs, Bordelle, Escort und Hausbesuche, Apartment, Straße, etc. und welche Anforderungen stellt der jeweilige Arbeitsplatz an die Sexarbeiterin

Grundsätzlich müssen bei der Erstellung solcher Konzepte Branchenexperten hinzugezogen werden. Das ist in diesem Fall offenbar nicht erfolgt, und so ist das Konzept realitätsfern - unserer Erfahrung nach bedürfen Sexarbeitende beispielsweise nicht mehr oder weniger häufig einer „Ernährungsberatung“ als Erwerbstätige in anderen Branchen.

Seite 11 - §10 Anordnungen gegenüber Prostituierten

Das ProstSchG beschäftigt sich intensiv damit, Sexarbeiter_innen vor sich selbst und deren Umwelt vor den Sexarbeiter_innen zu schützen. So auch in Absatz 3. Die Definition dieses Absatzes ist wenig konkret. Die „zuständige Behörde kann jederzeit Anordnungen erlassen“, wenn sich Nachbarn, Kunden oder sonstige Mitmenschen gestört oder belästigt fühlen - angesichts der Tatsache, dass es Menschen gibt, die sich vom reinen Vorhandensein von Sexarbeit belästigt fühlen, wird hier eine Blankoberechtigung zur „Prostitutionseindämmung“ unter beliebigem Vorwand erteilt. Auch ist nicht zu erkennen, inwiefern solche Anordnungen „effektiv und praxistauglich sind, um die in der Prostitution Tätigen besser zu schützen, ihr Selbstbestimmungsrecht zu stärken, um fachgesetzliche Grundlagen zur Gewährleistung verträglicher Arbeitsbedingungen und zum Schutz der Gesundheit für die in der Prostitution Tätigen zu schaffen, und um Kriminalität in der Prostitution wie Menschenhandel, Gewalt gegen und Ausbeutung von Prostituierten und Zuhälterei zu bekämpfen“ und erfüllen insofern nicht den Zweck des Gesetzes.

Seite 12 - §11 Erlaubnispflicht für Prostitutionsgewerbe

Das Beispiel Neuseeland zeigt, dass ein Modell einer Erlaubnispflicht von (größeren) Bordellen die Arbeitsbedingungen für Sexarbeiter_innen grundsätzlich verbessern kann - sofern eine solche Maßnahme auf einer praxistauglichen Grundlage von Mindeststandards beruht, die von und für Menschen aus der Branche entwickelt wurden und so gestaltet ist, dass sie nicht zur „Prostitutionseindämmung“ nach kommunaler Willkür missbraucht werden kann. Dies im vorliegenden Entwurf nicht der Fall. Die Möglichkeiten an Auflagen sind so weitreichend, dass über sie de facto ein Bordellverbot erlassen werden kann, ohne dass konkrete Rechtsgüter Dritter verletzt werden. Eine Erlaubnispflicht ohne eine Konkretisierung von Mindeststandards in einer bisher nicht vorliegenden ergänzenden Rechtsverordnung, die bundesweit einheitliche Richtlinien vorgibt, heisst, das Pferd von hinten aufzuzäumen und droht die bereits vorhandene regionale Rechtszersplitterung weiter zu verschlimmern. Des weiteren fehlt hier analog zu den Anordnungen gegenüber einzelnen Sexarbeiter_innen jeder Bezug zum angeblichen Zweck des „Prostituiertenschutzgesetzes“.

Ein wesentlicher Punkt des neuseeländischen Modells ist auch, dass ein Bordellbetrieb erst ab mehr als fünf Sexarbeiter_innen erlaubnispflichtig wird. Eine Konzessionierung ab zwei Personen treibt uns entweder in die Isolation oder in Großbordelle, die ihre Berechtigung haben, aber zweifellos nicht für jede Sexarbeiter_in den idealen Arbeitsplatz darstellen. Gerade kleine Zusammenschlüsse selbständiger Sexarbeiter_innen in Wohnungsbordellen bieten häufig den höchsten Grad an Selbstbestimmung, Schutz und Sicherheit - ein „Prostituiertenschutzgesetz“, das diese Art der kollegialen Zusammenarbeit nicht explizit erleichtert, hat seinen Namen nicht verdient. Auch wenn im Einzelfall auf das Einhalten bestimmter Auflagen von einer wohlwollenden Behörde verzichtet werden kann, bietet die Erlaubnispflicht für „Prostitutionsgewerbe“ in der vorliegenden Form vor allem ein umfassendes Instrumentarium zur „Prostitutionseindämmung“, und zwar nicht etwa anstelle, sondern zusätzlich zur Verdrängung von Sexarbeit durch Sperrbezirke und Bauplanungsrecht.

Für völlig unverhältnismäßig halten wir die Auflage, dass die Betreibenden von „Prostitutionsgewerben“ gleich nochmals die „Einsichtsfähigkeit“ der bei ihnen arbeiten wollenden Sexarbeiter_in überprüfen müssen. Es darf sich dabei also offenbar nicht auf die Kompetenz der Behördenmitarbeiter verlassen werden, die ja immerhin den „Hurenausweis“ ausgestellt haben. Was passiert, wenn sich sowohl das Gesundheitsamt, die noch näher von den Ländern zu bestimmende Behörde und auch die Betreibende Person irren? Wo und bei wem setzt dann die Schuldfrage an?

In vielen Orten findet ein Großteil der Sexarbeit als Wohnungsprostitution statt. Wie der Name schon sagt, handelt es sich dabei oft nicht um Gewerberäume, die für diese Zwecke genutzt werden, sondern um Wohnungen. Das entspricht dem Charakter unserer Dienstleistung, denn Wohnungen sind so ausgestattet, wie viele Sexarbeiter_innen sich ihren Arbeitsplatz wünschen, und außerdem befinden sie sich dort, wo auch unsere Kunden leben.

In Absatz 5 wird darauf hingewiesen, dass andere Vorschriften unberührt bleiben. Gerade das Bauplanungsrecht und die Sperrbezirksverordnungen werden jedoch für die Schließung eines Großteils der bestehenden Betriebe sorgen. Dies nicht aufgrund hygienischer und baulicher Richtlinien, sondern weil die Betriebe im falschen Stadtbezirk liegen. Stadtplanerisch ist vorgesehen, dass Vergnügungsstätten nur in einem extrem kleinen Bereich der Stadtfläche zulässig sind. Es ist in fast allen Städten völlig ausgeschlossen, dass in diesen begrenzten zulässigen Bereichen die gesamten bestehenden Bordelle unterkommen. Es wird somit zur Schließung auch von vielen guten Arbeitsplätzen kommen. Die wenigen Verbleibenden können dann die Mietpreise diktieren, weil die Sexarbeitenden ihrer Wahlmöglichkeiten beraubt sind.

Wir fordern die Anerkennung von Sexarbeit als Freier Beruf und somit Niederlassungsfreiheit für Sexarbeiter_innen. Bei Bordellen muss es Bestandsschutz geben für Betriebe, die schon seit einem festgelegten Zeitraum existieren.

Seite 14 - §15 Auflagen für die Erlaubnis einer Betriebsstätte

Es gäbe sicher sinnvolle Auflagen, die die Arbeitsbedingungen der Sexarbeitenden verbessern würden. Die meisten der hier aufgelisteten Punkte dienen nicht dem Schutz der in der Sexarbeit Tätigen, sondern dem Schutz der Gesellschaft vor der Sexarbeit. Die unkonkreten Formulierungen bei allen Punkten öffnen kommunaler Willkür Tür und Tor. Auch diese Regelungen widersprechen der Gesetzesmotivation auf ganzer Linie.

Seite 15 – § 16 Mindestanforderungen

Der BesD hält es für sinnvoll, Mindeststandards für Sexarbeitsbetriebe festzulegen und diese dann in einer Weise umzusetzen, die nicht als Instrument zur Vernichtung guter Arbeitsplätze missbraucht werden kann. Schon zu Beginn der Verhandlungen wiesen wir darauf hin, dass es bei der Erstellung von sinnvollen Arbeitsstandards wichtig ist, die in der Branche Tätigen mit einzubeziehen. Wir schlugen eine Arbeitsgruppe vor, bestehend aus Sexarbeitenden, Betreibenden, Beratungsstellen und folgenden Behörden: Gesundheitsamt, Bauamt (Stadtplanung), Gewerbeamt, Polizei, Sozialbehörden, Migrationsbehörden. Wir bleiben weiterhin bei diesem Vorschlag.

Die angedachten Regelungen der im vorliegenden Referentenentwurf halten wir in den folgenden drei Punkten für besonders realitätsfern:

zu 2.2. Notrufsystem

Die meisten Bordelle sind Kleinstbetriebe mit zwei oder drei Zimmern, in denen wenige Kolleg_innen zur gleichen Zeit anwesend sind und gelegentlich auch allein gearbeitet wird. Wie soll dort ein Alarmsystem funktionieren? Muss gewährleistet werden, dass immer noch eine weitere Kollegin anwesend ist, die den Alarm hören könnte? Oder wird eine kostspielige Aufschaltung zur Polizei erwartet? Diese Kosten würden dann wieder auf die Mietpreise für die Sexarbeiter_innen umgelegt. Durch die angedachten Massnahmen würden wiederum Großbordelle bevorzugt, die ohnehin bereits über einen eigenen Sicherheitservice verfügen.

Die Gefahr von Übergriffen durch Kunden und somit die Notwendigkeit eines Notrufsystems hängt maßgeblich von der Kundenstruktur ab - für ein Laufhaus in einem großstädtischen Vergnügungsviertel, das überwiegend in den Abendstunden von alkoholisierten Kunden in Feierlaune frequentiert wird und bei dem die Dienstleistung hinter verschlossenen Türen stattfindet, ist ein Notrufsystem eher geboten und oft bereits vorhanden. Für ein kleines Massagestudio, wo Termine von Geschäftsreisenden für die Mittagspause im voraus gebucht werden und in dem in der Regel keinerlei Übergriffe stattfinden, wäre ein solches System unverhältnismäßig, da mit hohen Kosten verbunden. In einem Partytreff, in dem es keine geschlossenen Türen gibt und stets Kolleg_innen und Barpersonal in Hörweite sind, ist ein Notrufsystem völlig überflüssig.

zu 2.4. getrennte Sanitäreinrichtungen

Getrennte Sanitäreinrichtungen klingen nach einer sinnvollen und angenehmen Idee. Allerdings ist dies in kleinen Betriebsstätten in der Regel rein baulich nicht umsetzbar und eine solche Vorschrift würde zum Verlust vieler guter Arbeitsplätze führen. Es gibt gerade bei den kleinen Betriebsformen sehr viele, die von Kolleg_innen geführt werden, die sich nach langen Jahren in Bordellen irgendwann selbstständig gemacht haben und nebenbei an Kolleg_innen untervermieten. Es handelt sich in der Regel um sehr schöne und angenehme Arbeitsplätze, in denen Sexarbeiter_innen ihr Recht auf Selbstbestimmung besser wahrnehmen können als in Großbordellen, wo sie Hausregeln unterworfen sind. Eine Benachteiligung solcher Arbeitsplätze ist also für das Ziel des Gesetzes nicht geeignet.

Auch hier reichen Ausnahmegenehmigungen für den „Einzelfall“ nicht aus, weil wir davon ausgehen, dass der größte Teil der Wohnungsprostitution in Wohnungen von ein bis drei Zimmern stattfindet, wo die Einrichtung getrennter Sanitäreinrichtungen nicht möglich ist.

zu 2.7. keine Wohnmöglichkeit in Bordellen

Zum Schutz gedacht, aber das Gegenteil bewirkend ist auch die neue Auflage, dass reisende Kolleginnen in Arbeitsräumen nicht mehr übernachten dürfen. Gerade für Migrantinnen, die einen Großteil ihres Verdienstes in die Heimat schicken, ist ein zusätzliches Hotelzimmer einer große finanzielle Belastung und muss durch Mehrarbeit kompensiert werden. Es ist insbesondere nicht einsichtig, warum Kolleg_innen nicht uneingeschränkt in Terminwohnungen und Laufhäusern übernachten sollten, bei denen ähnlich einem Hotelbetrieb jede Sexarbeiter_in ein eigenes Zimmer oder sogar eine ganze Wohnung anmietet, deren Tür sie jederzeit vor den Kunden verschließen kann. Betrachtet man die Unterbringungsmöglichkeiten, die möglichst kostengünstig von Saisonarbeiter_innen aus anderen Branchen in Anspruch genommen werden (Monteurschlafsäle etc.), sind Schlafmöglichkeiten in Bordellbetrieben im Vergleich oft wesentlich besser ausgestattet. Es gibt keinen Grund, die Wahlmöglichkeit von Sexarbeiter_innen bezüglich der Entscheidung zu beschränken, ob sie im Bordell übernachten möchten oder nicht. Die Möglichkeit der Übernachtung in Hotels besteht natürlich bereits. Das vorübergehende Wohnen in Bordellzimmern wird allerdings von vielen Sexarbeitenden selbst nicht als unangenehm empfunden, sondern die Ersparnis von Kosten und Fahrtzeiten geschätzt.

Wo Sexarbeiter_innen nicht auf Reisen, sondern dauerhaft im Bordell wohnen, ist häufig die Aussichtslosigkeit des lokalen Wohnungsmarktes ein Grund. Hier sollte die Schaffung von bezahlbarem Wohnraum für alle Menschen Alternativen schaffen, statt alternativlose Lösungen für Probleme von Menschen in prekärer Situation zu verbieten.

Seite 23 - §29 Überwachung des Prostitutionsgewerbes

Die Einschränkung des Grundrechtes auf die Unverletzlichkeit der Wohnung ist ein Eingriff, der in keiner Weise im Verhältnis zu einem möglichen Nutzen steht. Auf diese Weise wird weder das Selbstbestimmungsrecht von Sexarbeitenden gestärkt noch Ausbeutung oder Kriminalität verhindert. Die Befugnis zur Kontrolle einer Privatwohnung bei einem Verdacht auf unangemeldete Sexarbeit würde die deutsche Gesetzgebung in die Zeiten des Kuppellei-Paragraphen zurückwerfen, in der Menschen schon aufgrund einer vermuteten promiskuitiven Lebensweise jederzeit von böswilligen Nachbarn denunziert werden konnten.

Es gibt keine Bestätigung dafür, dass die Aufklärungsrate von Menschenhandelsdelikten oder angeblich „milieubedingter“ Kriminalität in den Bundesländern, deren Polizeirecht bereits jetzt anlassunabhängige Durchsuchungen oder Identitätskontrollen im Umfeld der Sexarbeitsausübung erlaubt, wesentlich höher ist als in den übrigen Bundesländern. Die Mehrheit der Verfahren wird auf Grund von Hinweisen der Betroffenen oder Dritter (z.B. durch Kund_innen) eingeleitet (Quelle: Bundeslagebilder BKA). Eine mangelnde Kontrolldichte liegt nicht vor.

Problematisch erscheint uns eher, dass die Beamten vor Ort Schwierigkeiten haben, zu erkennen, ob der Sexarbeit selbstbestimmt nachgegangen wird oder ob Ausbeutung vorliegt. Wir fordern daher eine gezielte Fortbildung der für Sexarbeiter_innen zuständigen Beamten. Die Einbeziehung von Sexarbeiter_innen in diesen Fortbildungsprozess halten wir für dringend erforderlich. Das anlassunabhängige Kontrollrecht der Polizei im Umfeld der Sexarbeit ist ersatzlos zu streichen. Wer uns wirklich helfen und schützen will, setzt auf vertrauensbildende polizeiliche Arbeit, die die in der Sexarbeit Tätigen als entscheidungs- und handlungsfähige Partner wahrnimmt. Wo diese Arbeit gelingt, nehmen Sexarbeiter_innen auch polizeiliche Hilfe in Anspruch, wo sie benötigt wird. Anlassunabhängige Kontrollen und Razzien, in denen sich Sexarbeiter_innen nicht selten selbst wie Verbrecher behandelt fühlen, sind dagegen absolut kontraproduktiv.

Wir möchten an dieser Stelle ausdrücklich darauf hinweisen, dass die oft als vorbildlich gelobte Polizeiüberwachung vielerorts in Bayern von uns als diskriminierend und disruptiv wahrgenommen wird. Wir werden nackt aus laufenden Aktionen mit unseren Kunden geholt und erkenntnisdienlich behandelt, bei Straßenverkehrskontrollen nach einem Blick in die polizeiliche Datenbank als Sexarbeiter_innen vor Umstehenden geoutet - auch dies ein Indikator für den zu erwartenden Datenschutz bei Behörden. Wir lehnen es entschieden ab, das teilweise

menschenunwürdige Vorgehen der bayerischen Polizei auf eine bundesweite Rechtsgrundlage zu stellen. Wir streben dagegen eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den zuständigen Polizeibehörden an. Wir halten aufsuchende Arbeit der Polizei auf einer Basis von gegenseitigem Respekt für sinnvoll, wenn sich die Beamten dabei der Probleme der in der Sexarbeit Tätigen ernsthaft annehmen und diese nicht nur kontrollieren.

In sämtlichen anderen Gewerben ist für die erwähnte Auskunft- und Nachschaurecht laut §29 der GeWO nicht die Polizei zuständig. Zuständig sind zumeist Gewerbe-/Ordnungsämter der unteren Verwaltungsbehörde. Für Privatwohnungen gibt es keine solchen Befugnisse. Wenn in einer Wohnung auch gewohnt wird, muss auch für uns als Sexarbeitende dieser intime Rückzugsort gewahrt bleiben.

§32 Werbeverbot

Ein Werbeverbot für Praktiken ohne Kondom erscheint uns grundsätzlich sinnvoll. Zuvor sollte aber §120 des OWiG, das allgemeine Werbeverbot für Sexdienstleistungen abgeschafft werden: „Ordnungswidrig handelt, wer durch Verbreiten von Schriften, Ton- oder Bildträgern, Datenspeichern, Abbildungen oder Darstellungen Gelegenheit zu entgeltlichen sexuellen Handlungen anbietet, ankündigt, anpreist oder Erklärungen solchen Inhalts bekanntgibt; dem Verbreiten steht das öffentliche Ausstellen, Anschlagern, Vorführen oder das sonstige öffentliche Zugänglichmachen gleich.“

§32 Kondompflicht

Eine Kondompflicht lehnen wir ab. Wir schließen uns dabei der gleichlautenden Empfehlung der Deutschen AIDS-Hilfe an. Prävention durch Aufklärung, wie im Infektionsschutzgesetz verankert, ist wirkungsvoller als Zwang. Um Sexarbeiter_innen den Rücken zu stärken und auch Kunden über die Folgen von ungeschützten Praktiken zu informieren, brauchen wir eine starke Präventionsarbeit vor Ort.

Ein großes Problem sehen wir auch in der Kontrollierbarkeit solcher Verordnungen - entweder gar nicht, oder auf eine Weise, die uns und unsere Kund_innen ihrer Würde beraubt. Im Land Bayern, wo seit 13 Jahren eine Kondompflicht besteht, werden Polizisten als Scheinfreier in die Bordelle geschickt. Diese Scheinfreier bedrängen die Kolleginnen unter Vorspiegelung falscher Tatsachen mit Nachfragen nach ungeschütztem Verkehr. Willigen diese dann ein, gelten sie als überführt, noch bevor irgendeine Form von Verkehr überhaupt stattgefunden hat. Kontrolliert, verfolgt und bestraft werden in Bayern die Sexarbeiter_innen, nicht die Kund_innen, die für ungeschützten Verkehr bezahlen. Im Übrigen gibt es keine Hinweise darauf, dass diese Verordnung in Bayern positive Auswirkungen auf die Gesundheit der in der Sexarbeit Tätigen oder der Gesamtbevölkerung hat.

Seite 29, §38 Übergangsregelungen

Die in Absatz 2 erwähnte Sechsmonatsfrist für Betreibende, in der sie die notwendige Genehmigung der noch näher zu bestimmenden Behörde vorlegen müssen, ist nur in den seltensten Fällen zu schaffen. Es muss für solch eine Genehmigung ein Baunutzungsänderungsantrag bei der zuständigen Baubehörde gestellt werden. Dazu muss ein Architekt hinzugezogen werden, ein Brandschutzgutachten erstellt werden, der Flurplan eingeholt werden und noch diverse regionale Nachweise. Alleine die Beschaffung sämtlicher Unterlagen benötigt üblicherweise drei bis vier Monate. Die Baubehörde benötigt dann zwei bis drei Monate für die Genehmigung. Dies nur, wenn es keine Nachprüfungen gibt.

Wie soll dabei innerhalb eines halben Jahres eine Genehmigung vorgelegt werden? Dazu sind wiederum nur die großen Betriebe in der Lage, die in der Regel neu gebaut haben, dabei schon die erforderlichen Anträge gestellt haben und über eine baurechtliche Genehmigung verfügen.

Seite 57ff Begründung zu Begriffsbestimmungen

Da es sich bei einem Großteil der Arbeitsplätze um Wohnungsbordelle handelt, wird diesem Bereich sehr viel Raum im Gesetzesentwurf beigemessen. Zuvor müsste allerdings der grundsätzliche Umgang mit dieser Art von Betrieben geregelt werden. Zumeist handelt es sich um Wohnungen, in denen nicht immer gewohnt wird, sondern die für (frei-)berufliche Zwecke genutzt werden. Es handelt sich also oft um Wohnraumzweckentfremdung, die ausserhalb der vielerorts bestehenden Duldungspraxis selbst dann verfolgt werden müsste, wenn Bauplanungsrecht und Sperrbezirke den Betrieb nicht ohnehin verunmöglichen.

Fazit:

Das Ziel des Gesetzes, Maßnahmen zu schaffen, „die effektiv und praxistauglich sind, um die in der Prostitution Tätigen besser zu schützen, ihr Selbstbestimmungsrecht zu stärken, um fachgesetzliche Grundlagen zur Gewährleistung verträglicher Arbeitsbedingungen und zum Schutz der Gesundheit für die in der Prostitution Tätigen zu schaffen, und um Kriminalität in der Prostitution wie Menschenhandel, Gewalt gegen und Ausbeutung von Prostituierten und Zuhälterei zu bekämpfen“ begrüßen wir als Berufsverband der Sexarbeiter_innen. Leider sind die gewählten Mittel, sofern sie in einzelnen Punkten überhaupt geeignet sind, weder erforderlich noch angemessen, um dieses Ziel zu erreichen. Es steht zu befürchten, dass das ProstSchG regional völlig unterschiedlich umgesetzt und in vielen Fällen als Instrument zur Abschreckung, Verdrängung und „Eindämmung“ von Sexarbeit missbraucht werden wird. Dies würde viele Arbeitsplätze vernichten, die aus Sicht der Sexarbeiter_innen gute Arbeitsbedingungen bieten. Andernorts ist zu erwarten, dass die bestehende Duldungspraxis beibehalten wird. Die bereits existierenden Rechtszersplitterung in der Sexbranche würde verschlimmert.

Wenn wir als Sexarbeiter_innen „Schutz“ brauchen, dann vor allem den vor gesellschaftlicher Stigmatisierung, Diskriminierung und Kriminalisierung. Repressive Regularien wie die Grundlage der Sperrbezirksverordnungen, die Sonderparagrafen in den Landespolizeigesetzen und die Sexarbeitsverdrängung durch das Bauplanungsrecht im Rahmen einer neuen Gesetzgebung zur Sexarbeit, die explizit beibehalten werden, schaffen vielmehr schlechtere als bessere Arbeitsbedingungen. Sperrbezirke und Bauplanung bedeuten schon jetzt ein vielerorts ein flächendeckendes Berufsverbot, das Polizeirecht erlaubt in der Hälfte der Bundesländer ein anlassunabhängiges Kontrollrecht, ohne dass dies zu einer erhöhten Aufklärungsrate von Kriminalität führt. Solange Volksvertreter_innen öffentlich bedauern, dass ihnen mit den vorhandenen Steuerungsinstrumenten noch nicht genug Werkzeuge zur „Prostitutionseindämmung“ zur Verfügung stehen, müssen wir von einem Gesetz wie dem vorliegenden Entwurf mehr Schaden als Nutzen erwarten, und zwar für alle Sexarbeiter_innen, egal ob sie sich in ihrem Beruf selbst verwirklichen, aus wirtschaftlicher Not keine Alternative sehen oder zur breiten Masse derjenigen gehören, deren Arbeitszufriedenheit wie bei allen anderen Erwerbstätigen auch von Umfeld und Arbeitsbedingungen abhängen.

Ein Gesetz, dessen vorgebliches Ziel die Stärkung des Selbstbestimmungsrechtes einer Personengruppe ist, dieser dann aber die Mündigkeit abspricht und sie paternalistisch vor eigenen Entscheidungen „schützen“ will, das ohne Not in Grundrechte eingreift und quasi nebenbei noch ein Regularium schafft, um die Gesellschaft mittels beliebig zu erweiternder Auflagen vor der vorgeblich zu schützenden Personengruppe zu bewahren, ist schlechter als gar kein Gesetz.

*"Wenn es nicht notwendig ist, ein Gesetz zu machen,
dann ist es notwendig, kein Gesetz zu machen."*

(Charles Baron de Montesquieu, Schriftsteller, Philosoph und Staatstheoretiker, 1689-1755)

Das Prostituiertenschutzgesetz ist somit in Gänze abzulehnen.

Alternativen

Stattdessen fordern wir die Anerkennung von Sexarbeit als Freiberuf im Gewerbe-, Steuer-, und Baurecht, die Anmeldepflicht für Bordelle nach §14 der Gewerbeordnung (sowie die Pflicht für Gewerbeämter in allen Kommunen, solche Anmeldungen entgegenzunehmen) und, wie inzwischen auch von Amnesty International gefordert, eine vollständige Entkriminalisierung der Sexarbeit, also das Streichen der die Sexarbeit betreffenden Sonderparagrafen im Polizei-, Straf- und Ordnungswidrigkeitengesetz, allen voran Art. 297 EGStGB als Grundlage der Sperrbezirksverordnungen.

Weiterhin fordern wir den flächendeckenden Ausbau freiwilliger, anonymer, kostenloser und parteilicher Gesundheitsberatung für alle Menschen mit Risikoverhalten, die Finanzierung weiterer Fachberatungsstellen für Sexarbeiter_innen, den Ausbau von fundierten Angeboten zur berufsspezifischen Basisberatung und Information ("Einstiegsberatung"), geförderte Programme zur Qualifizierung bei Umorientierung in andere Berufe, sowie bundesweit aufsuchende, berufsbegleitende Workshops zur Professionalisierung in der Sexarbeit. Wir fordern die Unterstützung berufsständischer Selbstvertretungen von Sexarbeitenden, wirksame Maßnahmen zur Entstigmatisierung Anti-Diskriminierung von Sexarbeiter_innen und die Schulung von zuständigen Beamten und Behörden im Umgang mit der Sexarbeitsbranche. In Solidarität mit Betroffenen von Ausbeutung und Menschenhandel in allen Branchen schließen wir uns den Forderungen des KOK nach Rechten und parteilicher Beratung für Betroffene an.

Links und Verweise

[1] <https://de.wikipedia.org/wiki/Verh%C3%A4ltnism%C3%A4%C3%9Ffigkeitsprinzip%28Deutschland%29>

[2] Jörn Blicke, LKA Hamburg, Leiter der Abteilung für organisierte Kriminalität:

„Menschenhandelsopfer kann man nicht erkennen.“

18.09.14 Kommentar auf Podiumsdiskussion der Heinrich Böll Stiftung „Worüber reden wir eigentlich?“

[3] <http://www.sueddeutsche.de/panorama/bka-etiketten-fuer-buerger-kennzeichen-geisteskrank-1.2146857>

[4] <https://netzpolitik.org/2015/schwere-maengel-bei-behoerdenanfragen-posteo-fordert-stopp-der-vorratsdatenspeicherung/>

[5] Prostitution in Deutschland: Eckdaten und Veränderungen durch das Internet

Nicola Döring, Technische Universität Ilmenau, Institut für Medien und Kommunikationswissenschaft

Sexualforschung 2014; 27; 99–137 © Georg Thieme Verlag KG Stuttgart · New York ISSN 0932-8114 DOI 10.1055/s-0034-1366591